
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 29. Juni 2009

Seite 353

Nr. 44

Studienordnung
für die berufliche Fachrichtung Gestaltungstechnik
für das Lehramt an Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 19. Juni 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Fachpraktische Tätigkeit
- § 4 Wünschenswerte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 7 Ziele des Studiums
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Vermittlungsformen und Leistungsbewertung
- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Grundstudium
- § 12 Abschluss des Grundstudiums
- § 13 Hauptstudium
- § 14 Praxisphasen
- § 15 Erste Staatsprüfung
- § 16 Erweiterungsprüfung
- § 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Studienberatung
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Inhalte des Studiums

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung-LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. 223), das Studium der beruflichen Fachrichtung Gestaltungstechnik für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2
Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

§ 3
Fachpraktische Tätigkeit

(1) Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an Berufskollegs müssen eine fachpraktische Tätigkeit von 52 Wochen ableisten. Die fachpraktische Tätigkeit muss spätestens zum Antritt des Vorbereitungsdienstes vollständig nachgewiesen werden. Der überwiegende Teil ist vor der Zulassung zur ersten Staatsprüfung nachzuweisen.

(2) Über die Anerkennung einer fachpraktischen Tätigkeit entscheidet das für die Universität Duisburg-Essen zuständige Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 4**Wünschenswerte Kenntnisse und Fähigkeiten**

(1) Für ein erfolgreiches Studium der beruflichen Fachrichtung Gestaltungstechnik werden gestalterische Fähigkeiten sowie handwerkliche und computerbezogene Fertigkeiten erwartet.

(2) Wünschenswert sind Kenntnisse über die Berufe des Berufsfeldes sowie Einblicke in die Probleme des beruflichen Schulwesens.

(3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Praktika in Berufen des Berufsfeldes Gestaltungstechnik vor Studienbeginn verbessern die Effizienz des Studiums und sind sehr zu empfehlen.

§ 5**Studienbeginn**

(1) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Das Lehrangebot wird zum Teil im Jahresrhythmus angeboten.

§ 6**Regelstudienzeit und Umfang des Studium**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Der Studienumfang für die berufliche Fachrichtung Gestaltungstechnik beträgt 60 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 7**Ziele des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenz zur Gestaltung von Lernprozessen im Berufskolleg speziell für die Inhalte der Gestaltungstechnik sowohl in vollzeitschulischen Bildungsgängen als auch in Bildungsgängen des dualen Systems.

(2) Die Absolventin oder der Absolvent erreicht folgende wissenschaftlich/technischen, gestalterisch/ästhetischen und didaktischen Qualifikationen:

- die Fähigkeit, wissenschaftstheoretische Arbeit praxisnah und berufsbezogen einzusetzen,
- die Fähigkeit bzw. Fertigkeit, wissenschaftliche, künstlerische und kreativ-gestalterische Grundlagen und Methoden sowie technische Mittel und Verfahren und deren prozesshafte Vernetzung für die Umsetzung im Berufskolleg ausbildungsbezogen einzusetzen und weiter zu entwickeln,
- die Fähigkeit, gestalterische, technische, künstlerische, historische, gesellschaftliche und ästhetische Zusammenhänge zu erfassen und sie nach Maßgabe ihrer Bedeutung für die Berufe des Berufsfeldes umzusetzen,

- die Fähigkeit, sich kritisch, konstruktiv und kreativ prozessorientiert mit der beruflichen Handlungssituation auseinandersetzen und teamorientiert methodengeleitet zu agieren,

- die Fähigkeit, Lernen als lebensbegleitenden Prozess zu verinnerlichen und Verständnis zu entwickeln, um Verantwortung für Lernprozesse zu übernehmen.

(3) Durch die fachpraktische Tätigkeit weist die oder der Studierende ihre oder seine ausbildungs-, berufsnahe Kompetenzen nach; sie oder er erfährt in den Praxisphasen Einblicke in die Organisationsstruktur von Schullaufbahnen und Ausbildungswesen.

(4) Die in der Staatsprüfung nachgewiesenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse qualifizieren zur Weiterführung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und sollen zum Lehramt im Berufskolleg befähigen.

§ 8**Inhalte des Studiums**

(1) Es werden grundlegende Kompetenzen für die Gestaltung in technisch-ästhetisch orientierten Lehrberufen in Handwerk und Industrie vermittelt. Dies wird auf die Grundlage kultureller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen gestellt mit besonderem Augenmerk auf die Wandlung der Berufe und die dadurch veränderten Anforderungen. Hinzu kommt der Erwerb erforderlicher fachdidaktischer Kompetenzen.

(2) Die Berufe der Gestaltungstechnik teilen sich auf in gewerblich-technische Berufe und in Medienberufe.

(3) Das Verständnis der Grundprinzipien und das Erlangen der Kompetenzen werden durch theoretisch-kognitiven Wissenserwerb verbunden mit praktisch-sensitiven Tätigkeiten erreicht. Sie werden an Aufgaben in Gestaltung, Technik und in deren prozesshafter Vernetzung miteinander erfahrbar gemacht. Die Grundprinzipien werden angewendet auf und abgeleitet von ausgewählten Berufen der Gestaltungstechnik mit den jeweils spezifischen Gestaltungen und Techniken.

(4) Die unter Absatz 3 genannten Inhalte und Kompetenzen werden im Rahmen der für Grund- und Hauptstudium festgelegten Module erworben.

(5) Ein Katalog mit exemplarischen Studieninhalten befindet sich im Anhang.

§ 9**Vermittlungsformen und Leistungsbewertung**

(1) Es sind folgende Formen von Lehrveranstaltungen möglich:

1. Vorlesung (VO)

Die Vorlesung bietet in der Art eines Dozentenvortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen und methodischen Kenntnissen.

Eine Vorlesung wird in der Regel mit einer Klausur abgeschlossen.

2. Seminar (SE)

Das Seminar bemüht sich um die Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Um die Beurteilung von fachspezifischen Problemstellungen und wissenschaftlichen Methoden zu gewährleisten, findet ein Wechsel von Vortrag und Diskussion statt.

Ein Seminar wird in der Regel mit einer Seminararbeit abgeschlossen.

3. Übung (ÜB)

Die Übung dient der praktischen Anwendung wissenschaftlicher und gestalterischer Verfahren. Sie dient speziell im gestalterischen Bereich der Förderung von Erkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht durch verbale Vermittlung aufgebaut werden können. In der Regel hat sie experimentellen Charakter und findet in Werkstätten und Laboren statt.

Eine Übung wird in der Regel mit einer praktischen Arbeit abgeschlossen.

4. Projekte (PJ)

In einem Projekt soll ein langfristiger Prozess forschenden Lernens stattfinden. Ein bestimmtes Praxisproblem wird theoretisch erforscht und praktisch bearbeitet. Die theoretische Komponente besteht in der für das Problem bedeutsamen Theorie. Die praktische Komponente des Projektes beinhaltet vielfältige Prozesse gestalterischer Aktivitäten (Gestaltungsprozess, Dokumentation, Präsentation).

Ein Projekt wird in der Regel mit einer projektbegleitenden Arbeit abgeschlossen, die in ihrer Entstehung zu dokumentieren und in einer angemessenen Form zu präsentieren ist.

5. Tutorium (TU)

In einem Tutorium werden über die eigentlichen Studieninhalte hinausgehend vertiefende Kenntnisse in einem Bereich unter Anleitung erworben.

6. Exkursion (EX)

Exkursionen dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des theoretischen Wissens durch sinnlich konkrete Erfahrung der originalen Objekte in ihrem jeweiligen Kontext. Betriebsbesichtigungen vertiefen das technologische Wissen und schaffen den Bezug zur Arbeitswelt. Die Exkursionen bieten zugleich eine Einführung in die Problematik und Organisation von Schulexkursionen.

7. Kolloquium (KO)

Das Kolloquium beschreibt den offenen Gesprächsaustausch zwischen Lehrenden und Studierenden über wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden.

(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Pflicht und wird mittels Anwesenheitslisten nachgewiesen. Für den erfolgreichen Nachweis muss eine Leistungsbewertung innerhalb der Lehrveranstaltungen erfolgen. Die Kriterien der Leistungsbewertung obliegen der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten. Dabei muss im Hauptstudium zwischen den Anforderungen für Teilnahme- und Leistungsnachweise unterschieden werden.

(3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine ausgezeichnete Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt; |
| 6 = ungenügend | = eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Gesamtnote lautet

| | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 | = mangelhaft, |
| bei einem Durchschnitt über 5,0 bis 6,0 | = ungenügend. |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 10
Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium ist modular strukturiert. Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. Sie können an Disziplinstrukturen orientiert oder problemorientiert disziplinübergreifend angelegt sein. Die inhaltliche Gestaltung der Module ist so angelegt, dass berufsbezogene Studienanteile auch für verwandte Tätigkeiten außerhalb der Schule qualifizieren und für andere Studiengänge anrechenbar sind. Studienanteile aus anderen Studiengängen sind für Lehramtsstudiengänge anrechenbar.

(2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(3) Auf das Grundstudium entfallen nach näherer Bestimmung in § 11 30 SWS.

(4) Auf das Hauptstudium entfallen nach näherer Bestimmung in § 13 30 SWS.

**§ 11
Grundstudium**

(1) Das Grundstudium vermittelt die grundlegenden Inhalte und Methoden in der beruflichen Fachrichtung Gestaltungstechnik.

(2) Das Grundstudium umfasst drei Grundmodule zur Fachwissenschaft und ein fachdidaktisches Modul, zusätzlich beinhaltet es verpflichtende Fachtutorien. Die Module sind:

- Grundmodul 1: Gestaltungstheorie
- Grundmodul 2: Technologie
- Grundmodul 3: Gestalterische Praxis
- Grundmodul 4: Didaktik des Berufsfeldes.

(3) Die Module des Grundstudiums sind wie folgt gegliedert und inhaltlich ausgestaltet:

GM 1 Gestaltungstheorie:

- 10 SWS Gesamtumfang, davon jeweils mindestens 2 SWS aus den Teilbereichen
- (a) Grundlagen der Gestaltung
- (b) Farbtheorie
- (c) Gestaltungsgeschichte

GM 2 Technologie:

- 8 SWS Gesamtumfang, davon jeweils mindestens 2 SWS aus den Teilbereichen
- (a) Materialtechnologie
- (b) Farbtechnologie
- (c) Medientechnologie

GM 3 Gestalterische Praxis:

- 10 SWS Gesamtumfang, davon jeweils mindestens 2 SWS aus den Teilbereichen
- (a) flächiges Gestalten
- (b) plastisches Gestalten
- (c) digitales Gestalten

GM 4 Didaktik des Berufsfeldes:

- 2 SWS Gesamtumfang

(4) Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

(5) Im Rahmen der Fachtutorien werden mindestens 4 Tutorien besucht, von denen jeweils eins den Themenbereichen Medien, Material und Didaktik entstammt.

**§ 12
Abschluss des Grundstudiums**

Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung erfolgt nach Abschluss des letzten Moduls des Grundstudiums. Ihre Durchführungsbestimmungen sind der Zwischenprüfungsordnung zu entnehmen.

**§ 13
Hauptstudium**

(1) Das Hauptstudium dient dem vertiefenden und erweiterten Studium der einzelnen Bereiche der Gestaltungstechnik. Hier nutzen die Studierenden die Möglichkeit, ihren besonderen Interessengebieten entsprechende Schwerpunkte zu bilden.

(2) Voraussetzung für den Besuch der Veranstaltungen des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums.

(3) Im Hauptstudium werden vier fachwissenschaftliche und ein didaktisches Modul studiert.

(4) Es gibt fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus den Themenbereichen Medien und Material, die unmittelbar an das Grundstudium anschließen. Von den vier fachwissenschaftlichen Modulen ist jeweils mindestens ein Modul aus dem Bereich Medien und ein Modul aus dem Bereich Material zu wählen. Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen sollte darauf geachtet werden, dass die Breite der Ausbildung gewährleistet ist. Mögliche Grundtypen von Studienplänen des fachwissenschaftlichen Hauptstudiums sind durch das folgende Schema dargestellt:

| | | | | |
|-----------|----------|----------|----------|--------|
| Modell 1: | Material | Material | Material | Medien |
| Modell 2: | Material | Material | Medien | Medien |
| Modell 3: | Material | Medien | Medien | Medien |

(5) Das didaktische Modul hat einen Gesamtumfang von 6 SWS mit jeweils 2 SWS aus den Teilbereichen

- (a) Didaktische Analyse
- (b) Ästhetische Bildung/Erziehung
- (c) Praxisphasen

(6) Von den vier fachwissenschaftlichen Modulen des Hauptstudiums sind drei Module mit einem Leistungsnachweis abzuschließen, im vierten Modul wird ein Teilnahmenachweis erbracht. Der Abschluss des Hauptmoduls „Didaktik des Berufsfeldes“ entspricht einem Leistungsnachweis.

(7) Der Besuch eines Kolloquiums für Examenskandidatinnen und -kandidaten wird empfohlen.

**§ 14
Praxisphasen**

(1) Das Studium der Gestaltungstechnik umfasst Praxisphasen mit fachdidaktischem Schwerpunkt im Hauptstudium.

(2) Die Praxisphasen werden als Blockpraktikum oder als semesterbegleitendes Praktikum durchgeführt. Ihre Vorbereitung und Begleitung erfolgt in der fachdidaktischen Lehrveranstaltung „Praxisphasen“.

(3) Die Praxisphasen umfassen Unterrichtsbeobachtungen, Planung und Durchführung von Unterrichtsversuchen und Auswertung der Erfahrungen. Sie müssen an beruflichen Schulen durchgeführt werden und umfassen mindestens 80 Stunden.

(4) Über die Erfahrungen während der Praxisphasen erstellen die Studierenden einen Praktikumsbericht.

(5) Es wird empfohlen, das Seminar zum Teilbereich „Didaktische Analyse“ vor der Absolvierung der Praxisphasen zu besuchen.

§ 15 Erste Staatsprüfung

Das Hauptstudium wird mit der ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Die Erste Staatsprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen regelt die im § 1 aufgeführte Lehramtsprüfungsordnung.

§ 16 Erweiterungsprüfungen

Wird die berufliche Fachrichtung Gestaltungstechnik im Rahmen einer Erweiterungsprüfung studiert, so sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

Vorbereitende Studien im Umfang von 34 SWS

Im Grundstudium:

- Modul 1 „Gestaltungstheorie“ (6 SWS)
- Modul 2 „Technologie“ (4 SWS / Farbtechnologie Pflicht)
- Modul 3 „Gestalterische Praxis“ (6 SWS)

Im Hauptstudium:

- ein Modul aus dem Bereich „Medien“ (6 SWS)
- ein Modul aus dem Bereich „Material“ (6 SWS)
- das Modul „Didaktik des Berufsfeldes“ (6 SWS)

§ 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Entscheidung über die Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen trifft das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen unter Einbeziehung einer oder eines Lehrenden des Fachbereichs.

§ 18 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Akademische Beratungs-Zentrum Studium und Beruf (ABZ) der Universität Duisburg-Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die fachliche Beratung erfolgt durch die Lehrenden der Gestaltungstechnik in den Sprechstunden oder nach persönlicher Vereinbarung. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und bei der Wahl ihrer Studienschwerpunkte.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die erstmalig im Wintersemester 2007/08 im Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Gestaltungstechnik eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 im Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Gestaltungstechnik eingeschrieben worden sind, können ihr Studium nach der im Sommersemester 2007 geltenden Studienordnung weiterführen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Studienordnung beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Beim Wechsel in diese neue Studienordnung werden bisher erbrachte äquivalente Leistungen angerechnet.

(4) Für die Studierenden, die nicht in diese neue Studienordnung wechseln, wird über die Anrechnung von Leistungen grundsätzlich anhand einer Äquivalenzliste entschieden. Im Falle des Wegfalls paralleler Äquivalenzfächer wird im Einzelfall entschieden.

§ 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des seinerzeitigen Fachbereichs Kunst und Design vom 10.10.2007.

Duisburg und Essen, den 19. Juni 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anhang

GM 1: Gestaltungstheorie

| | | |
|------------|----------------------------------|---|
| (a) | Grundlagen der Gestaltung | Beispiele: |
| | 1.: Elemente | Punkt, Linie, Fläche, Raum usw. |
| | 2.: Mittel | Werkzeuge, Materialien, Verfahren, usw. |
| | 3.: Prinzipien | Seriation, Verdichtung, Aleatorik, Verfremdung , usw. |
| | 4.: Kreativität | Vergrößerung, Verkleinerung, Brainstorming, usw. |
| (b) | Farbtheorie | Beispiele: |
| | 1.: Farbtheorien | Itten, Goethe, Albers, usw. |
| | 2.: Farbmodelle | CMYK, RGB, CIE-L-ab, usw. |
| | 3.: Farbharmonien | Abstufungen, Verläufe, Klänge, usw. |
| | 4.: Farbkontraste | Hell - Dunkel, Kalt - Warm, usw. |
| | 5.: Farbpsychologie | Wahrnehmung, Bedeutung, Wirkung, usw. |
| (C) | Gestaltungsgeschichte | Beispiele: |
| | 1.: Der menschliche Körper | Kleidung, Frisuren, Schmuck, Körperkult, usw. |
| | 2.: Fläche und Raum | Malerei, Architektur, Plastik, Design, Schrift usw. |
| | 3.: Theorie | Theoretische Ansätze der Stilepochen, usw. |

GM 2: Technologie

| | | |
|------------|--|---|
| (a) | Materialtechnologie | Beispiele: |
| | 1.: Werkstoffe und ihre Eigenschaften | Metall, Stein, Keramik, Holz, Textil, Papier, Glas, Kunststoff, usw. |
| | 2.:Werkstoffe und ihre Verfahren | Metall, Stein, Keramik, Holz, Textil, Papier, Glas, Kunststoff, usw. |
| (b) | Farbtechnologie | Beispiele: |
| | 1.: Körperfarben | Mineralfarben, Dispersionsfarben, Lacke, Ölfarben, usw. |
| | 2.: Lichtfarben | Farbtemperaturen, Lichtwellen, Optik, usw. |
| | 3.: Biologische Grundlagen der visuellen Wahrnehmung | Auge, Gehirn, visuelle Reize, usw. |
| (C) | Medientechnologie | Beispiele: |
| | 1.: Aktuelle Software | Grafik-, Layout-, Animations-, Bildbearbeitungsprogramme, Web-Design, CAD-Programme, usw. |
| | 2.: Hardware | Speichermedien, Monitortechnik, usw. |
| | 3.: Netzwerke | Netzwerklogistik, Netzwerktechnik, usw. |

GM 3: Gestalterische Praxis

| | | |
|------------|-----------------------------|---|
| (a) | Flächiges Gestalten | Beispiele: |
| | 1.: Freihandzeichnen | Schraffur, Licht und Schatten, figürliches Zeichnen, Proportion, usw. |
| | 2.: Schrift | Kalligraphie, Duktus, Schwung, Entwicklung, usw. |
| | 3.: Technisches Zeichnen | geometrische Grundkonstruktionen, Parallelprojektion, Perspektive, usw. |
| | 4.: Freie Malerei | Aquarell, Öl, Kreide, Kohle, Acryl, usw. |
| | 5.: Angewandte Gestaltung | Illustration, Grafik, usw. |
| (b) | Räumliches Gestalten | Beispiele: |
| | 1.: Freie Plastik | Ton, Gips, Draht, Papier, usw. |
| | 2.: Modellbau | Papier, Pappe, Holz, Styropor, usw. |
| | 3.: Angewandte Gestaltung | Dummie, Aufsteller, Verpackung, usw. |
| (c) | Digitales Gestalten | Beispiele: |
| | 1.: Printdesign | Prospekt, Flyer, Katalog, Broschüre, usw. |
| | 2.: Webdesign | Hompage, Datenbank, usw. |
| | 3.: Multimedia | Animation, Fotografie, Video, usw. |
| | 4.: Angewandte Gestaltung | Werbefilm, Werbeplakat, usw. |

GM 4: Didaktik des Berufsfeldes

| | | |
|--|--|---|
| | 1.: Berufe / Schüler des Berufsfeldes | Maler / Lackierer, Fotografen, Floristen, GTA, usw. |
| | 2.: Lehrplananalyse | Lehrpläne des Berufsfeldes, usw. |
| | 3.: Fachdidaktik | Inhalte, Reduktion, Exemplarizität, usw. |
| | 4.: Didaktische Prinzipien | Methodisch-didaktische Konzepte, usw. |
| | 5.: Organisationsformen von Unterricht | Projektarbeit, Lernfeld, usw. |

Fachtutorien

| | | |
|------------|--|--|
| (a) | Material | |
| | 1.: Arbeitssicherheit | |
| | 2.: Maschinenschein | |
| | 3.: Exkursionen | |
| | 4.: Ersthelferausbildung | |
| | 5.: und andere | |
| (b) | Medien | |
| | 1.: Schulung Bildbearbeitung | |
| | 2.: Schulung Layout | |
| | 3.: Ersthelferausbildung | |
| | 4.: Exkursionen | |
| | 5.: und andere | |
| (c) | Didaktik | |
| | 1.: Arbeitsorganisation | |
| | 2.: Mediation | |
| | 3.: Differenzierung und Individualisierung von Lernprozessen | |
| | 4.: Schülerförderung | |
| | 5.: und andere | |

HM 1-4

| (a) | Material - Beispielmodule | beispielhafte Inhalte |
|-----|--|--|
| | <p>1.: Entwicklung eines Messestandes für den Bereich Gestaltungstechnik auf der Didakta</p> | <p>Ziele Von den Studentinnen und Studenten wird ein Messestand im Rahmen der Didakta für die Universität Duisburg-Essen konzipiert, geplant, im Modell visualisiert und in Teilen realisiert. Der Fachbereich stellt sich einem breiten Publikum als Studiengang dar. Ziele, Aufgaben und Umsetzungen werden veranschaulicht, um die Qualität der Ausbildung zu dokumentieren und potentielle Referendare und Schulleitungen ins Gespräch zu bringen.</p> <p>Von den Studentinnen und Studenten wird eine präsentable Konzeptmappe erarbeitet, die den Formalia des wissenschaftlichen Arbeitens entspricht. Inhalte der Mappe: 1 Deckblatt 2 Inhaltsverzeichnis 3 Einleitung/Zieldefinition 4 Produktanalyse 4.1 Zielgruppe 4.2 Produktbeschreibung 4.3 Gestaltungskonzept 4.4 Bewertung des Produkts 5 Arbeitsprotokolle 6 Resümee 7 Literaturverzeichnis Anlage Zeichnungen/Photos</p> <p>Das Modell ist aus verschiedenen Materialien im Maßstab 1:50 zu erstellen. Bei Planung sind Kosten des Standes und der Materialien einzubeziehen. Ein Element der Planung wird im Maßstab 1:1 realisiert. Welches, liegt in der Wahl der Ausführenden. In einer abschließenden 10-minütigen Präsentation wird der Messestand dem Seminar vorgestellt.</p> <p>Theorievermittlung (2SWS) wird in der Regel von dem Dozenten übernommen und kann folgende Themen umfassen: Gestaltung eines Messebaus Eye-Catcher/Blickfang Material im Messebau Bedingungen/Anforderungen an Messestände Farbtheorie Verkaufspsychologie</p> <p>Der Praxisanteil wird mit 4 SWS veranschlagt.</p> <p>Bewertung Konzeptmappe mit den entsprechenden Zeichnungen, Modell und Präsentation werden in formaler Korrektheit, Originalität und Qualität bewertet.</p> |
| | <p>Dämmung eines Wohnhauses auf der x/y-Straße</p> | <p>Ziel Der Energiepass wird angestrebt, dazu muss die Dämmung des Hauses optimiert werden. Der Bestand wird analysiert, geeignete Materialien werden gewählt, die Anbringung erprobt, und die Abschlussbehandlung beschrieben. Dazu muss ein Farbkonzept für die Gestaltung des Hauses entwickelt werden.</p> <p>Inhalt Theorievermittlung Bewertung</p> |
| | <p>Restauration eines Jugendstilhauses</p> | |

| (b) | Medien - Beispielmodule | beispielhafte Inhalte |
|-----|---|---|
| | Informationsbroschüre über den Studiengang „Gestaltungstechnik“ für interessierte Schulabgänger | Ziel Eine 8-seitige Broschüre (in DIN A 5) mit wahlweise Grafiken oder Fotos informiert die Zielgruppe der Schulabgänger der Fachoberschulen Klasse 13 über den Studiengang. Bindung, Papier und das Gesamlayout vermitteln einen hohen qualitativen Anspruch, werden aber ökologisch und ökonomisch überdacht. Inhalt Theorievermittlung Bewertung |
| | Das Buch entdeckt die Welt | Historie Ziel Inhalt Theorievermittlung Bewertung |

Im Hauptstudium müssen insgesamt 4 Module aus den Bereichen „Material“ und „Medien“ gewählt werden, wobei beide Bereiche belegt werden müssen. Das Modul „Didaktik des Berufsfeldes“ ist obligatorisch. Empfehlenswert ist es, darauf zu achten, dass das Berufsfeld des Malers und Lackierers abgedeckt wird. Die Universität verpflichtet sich, für ein dahin gehendes Angebot Sorge zu tragen./dies im Regelfall jedes Semester anzubieten.

HM 5: Didaktik des Berufsfeldes

| (a) | Didaktische Analyse | Beispiele: |
|-----|--|--|
| | 1.: Unterrichtsformen | lehrerzentriert, schülerzentriert, themenzentriert |
| | 2.: Lehrerpersönlichkeit | verbale und nonverbale Kommunikationsebenen |
| | 3.: Lehrinhalte | Lehrpläne des Berufsfeldes |
| | 4.: Schülerpersönlichkeiten | spezielle Fördermöglichkeiten, Lerntypen |
| (b) | Ästhetische Bildung / Erziehung | Beispiele: |
| | 1.: Theorien zur Ästhetik | historische und aktuelle Theorieansätze |
| | 2.: Umsetzung von ästhetischen Theorien in den Berufsfeldern | Differenzierung der ästhetischen Notwendigkeiten in den gestaltenden Berufen |
| | 3.: Anforderungen an die Ästhetik | durch Technologie, biologische Voraussetzungen und historische Entwicklungen |
| | 4.: gesetzliche Vorgaben | Analyse, Umsetzung und Grenzen |
| | 5.: Erziehung/ Bildung | Diskussion des Unterschiedes |
| (c) | Praxisphasen | Beispiele: |
| | 1.: Vorbereitung | Schulorganisation, Organisation von Beobachtungen, Unterrichtsdokumentation |
| | 2.: Begleitung | rechtliche Rahmenbedingungen, Unterrichtsbeobachtungen, Unterrichtsversuche |
| | 3.: Nachbereitung | Evaluation des Praktikums, Reflektion der Lehrerpersönlichkeit und der Unterrichtsversuche |

